

Kopie



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER 1. KAMMER

1 K 1250/05 fortlaufend bis 1 K 1257/05 und 1 K 51/07

Potsdam, den 26.08.2010

Beginn der Verhandlung: 13.05 Uhr

Ende der Verhandlung: 14.20 Uhr

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamm

Richter am Verwaltungsgericht Pfennig

Richter am Verwaltungsgericht Scharf

ehrenamtliche Richterin Frau Hagen

ehrenamtliche Richterin Frau Höhne

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte Ganzer als Protokollführerin

In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Stadt Luckenwalde, vertreten durch die Bürgermeisterin, Markt 10,
14943 Luckenwalde,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Streitbörger & Speckmann, Hegelallee 4,
14467 Potsdam, Az.: 01-gü 8957/05,

jeweils gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für zentrale
Dienste und offene Vermögensfragen, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin, Az.: Q3-2-e-
VV5118-205/05,

Beklagte,

Beigeladene in den Verfahren 1 K 1250/05
fortlaufend bis 1 K 1255/05 und 1 K 1257/05:

Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc., vertreten durch den
alleinvertretungsberechtigten Direktor für Deutschland, Herrn Moshe Jahoda,
Sophienstraße 26, 60487 Frankfurt/Main,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Küpper, Minden und Vogiatzis,
Wolfsgangstraße 10, 60322 Frankfurt am Main,

sind nach Aufruf erschienen:

für die Klägerin: Frau Wolters und Herr Richter (Leiter der Abt.
Liegenschaften) sowie der Prozessbevollmächtigte der
Klägerin, Herr Rechtsanwalt Dr. Purps,

für die Beklagte: Frau Gaertner-Bick (allgemeine Vollmacht),

für die Beigeladene: deren Prozessbevollmächtigter, Herr Rechtsanwalt
Minden.

Der Berichterstatter trägt in sämtlichen Verfahren den wesentlichen Inhalt der Akten
vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Die Sitzung wird um 13.40 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 13.50 Uhr in Anwesenheit der zuvor Erschienenen fortgesetzt.

Die Sitzung wird um 13.55 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 14.05 Uhr in Anwesenheit der zuvor Erschienenen fortgesetzt.

Die Erschienenen werden darauf hingewiesen, dass die Klagen nach dem Ergebnis
der Vorberatung der Berufsrichter keine Aussicht auf Erfolg haben dürften.

Abzustellen sei auf den Verkauf im Jahre 1936. Hierbei handele es sich nach Ansicht
der Berufsrichter um einen sogenannten Zwangsverkauf im Sinne von Art. 3 REAO

i.V.m. § 1 Abs. 6 VermG. Die Kammer sehe auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Vortrages der Klägerin die Vermutung des gesetzlich angenommenen Zwangsverkaufs als nicht widerlegt an.

Die Berufsrichter gehen auch davon aus, dass die Anmeldung den Voraussetzungen des § 30 a VermG entspreche.

Das Gericht regt an, dass sich die Beteiligten einigen sollten. Sinnvoll wäre insoweit unter Berücksichtigung der erzielten Käuferlöse von ca. 313.000 DM unter Berücksichtigung der in den Bescheiden tenorierten Gegenleistungen, dass die Klägerin an die Beigeladene für sämtliche hier streitigen Grundstücke einen Pauschalbetrag in Höhe von 150.000 Euro bezahlt.

Unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichts erklären sich die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Regelung einverstanden.

Es ergeht sodann zunächst folgender

B e s c h l u s s

Die Verfahren 1 K 1250/05 bis 1 K 1257/05 und das Verfahren 1 K 51/07 werden verbunden und unter dem Aktenzeichen 1 K 51/07 fortgeführt.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Sodann schließen die Beteiligten folgenden

V e r g l e i c h

1. Die Klägerin zahlt in Erfüllung ihrer Verpflichtung auf Erlösauskehr aus den streitgegenständlichen Bescheiden an die Beigeladene einen Betrag i.H.v. 150.000 Euro bis zum 1. November 2010 auf ein von der Beigeladenen noch zu benennendes Konto.

2. Mit der Regelung aus Ziffer 1 des Vergleiches sind alle wechselseitigen Ansprüche ausgeglichen.
3. Die Klägerin trägt die Gerichtskosten. Die außergerichtlichen Kosten trägt jeder selbst.
4. Der Klägerin wird eine Frist zum Widerruf des Vergleiches durch schriftliche Anzeige an das Gericht bis zum 1. Oktober 2010 eingeräumt.

- vorgelesen und genehmigt -

Für den Fall des Widerrufs des Vergleiches durch die Klägerin verzichten die Beteiligten auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung und sind mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter einverstanden.

- vorgelesen und genehmigt -

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s

1. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 150.000 Euro festgesetzt.
2. Die Sache wird vertagt.

Der Beschluss ist insgesamt unanfechtbar.

Hamm

Ganzer